



► Nr. VO/2019/07517
öffentlich

Lübeck, 24.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Widerspruch des Bürgermeisters gem. § 43 Abs. 1 GO
Hier: Widerspruch gegen den Verfahrensbeschluss zu TOP 15.1 - VO/2019/06962
betr.: Zuordnung zum öffentlichen Sitzungsteil - Sitzung der Bürgerschaft am 28.03.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verfahrensbeschluss der Bürgerschaft vom 28.03.2019, die Vorlage mit der Nummer VO/2019/06962 zum öffentlichen Teil der Sitzung zuzuordnen wird aufgehoben. Die Vorlage VO/2019/06962 wird unter Aufhebung des Verfahrensbeschlusses in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis: Die verfahrensmäßige Abstimmung mit 1.300 – Bereich Recht – ist erfolgt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐	Ja
☒	Nein

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch: § 43 Abs. 1 GO

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)
☐	

Begründung:

§ 43 der Gemeindeordnung (GO) regelt Widersprüche gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung. Gemäß § 43 Abs. 1 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, einem Beschluss der Bürgerschaft, der das Recht verletzt, zu widersprechen.

Der Bürgermeister hat am 04.04.2019 gegen den oben genannten Bürgerschaftsbeschluss vom 28.03.2019 Widerspruch (siehe Anl. 1) eingelegt und fordert die Bürgerschaft auf, den Zuordnungsbeschlusses betreffend die Vorlage mit der Nummer VO/2019/06962 zum öffentlichen Teil aufzuheben und deren Zuordnung zum nicht-öffentlichen Teil zu beschließen. Hierfür ist gemäß § 35 Abs. 2 GO die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder erforderlich. Bis zur erneuten Entscheidung der Bürgerschaft hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn der Bürgermeister gem. § 43 Abs. 3 GO schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden. Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu. In diesem Fall bleibt die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht bestehen.

Anlagen:

Anlage 1 - Widerspruch

Gabriele Schopenhauer
Stadtpräsidentin